

17. / I. 1915.

Teilweise Freilassung österreichisch-ungarischer und deutscher Zivilinternierter in England.

Wien, 16. Januar.

Nicht wenig hat zur Erregung über die Behandlung unserer Landsleute in England beigetragen, daß man nicht wußte, nach welchen Grundsätzen die englische Regierung bei der Internierung und bei der zwangsweisen Zurückhaltung der Untertanen feindlicher Staaten vorgeht. Interniert scheinen außer den irgendwie Verdächtigen nur diejenigen zu sein, die subsidiarlos sind. Ganz unklar aber ist, wer von den auf freiem Fuße befindlichen in England bleiben muß und wer fort darf. Nunmehr gibt, wie ein Londoner Telegramm des k. k. Telegraphen-Korrespondenzbureaus unterm Heutigen meldet, die dortige amerikanische Botschaft bekannt, daß die englische Regierung gegen die Rückkehr eines bestimmten Teiles der Oesterreicher, Ungarn und Reichsdeutschen in ihre Heimat nichts einzuwenden habe.

Durch diese Bekanntmachung werden allerdings keineswegs alle Zweifel behoben, ja sie würde nur bereits Bekanntes wiederholen, wenn man sie nicht dahin interpretiert, daß sie sich auch auf diejenigen bezieht, die, auf der Seereise nach oder von Hause begriffen, von den Schiffen heruntergeholt und, soweit sie nicht alte Leute waren, als Kriegsgefangene behandelt wurden. Es dürfen also von Oesterreichern und Ungarn nach Hause zurückkehren: alle Personen weiblichen Geschlechtes, dann Ärzte und Geistliche und alle Personen männlichen Geschlechtes, die unter 18 und über 50 Jahre alt sind, und solche, die dienstuntauglich sind, was wohl heißt, daß sie ihre Dienstuntauglichkeit klar zeigende Gebrechen aufweisen. Hossentlich sind auch Vorkehrungen getroffen, daß sie nicht nur wegfahren dürfen, sondern auch, selbst wenn sie mittellos sind, wegfahren können.

Nachstehend das Telegramm des Telegraphen-Korrespondenzbureaus:

London, 16. Januar.

Die amerikanische Botschaft gibt bekannt: „Deutsche, österreichische und ungarische Frauen jeden Alters, deutsche Männer unter 17 und über 55 Jahre, Oesterreicher und Ungarn unter 18 und über 50 Jahre, und solche, die für den Wasserdienst untauglich sind, ferner deutsche, österreichische und ungarische Ärzte und Geistliche haben die Möglichkeit, nach Hause zurückzukehren, wenn sie Gesuche an das Home-Office richten.“